

James Provost/Knut Walf
Vom Leben zum Recht

Das in diesem Heft behandelte Phänomen wird immer wieder erörtert. Dennoch hat es nach unserer Beurteilung jede Juristengeneration, auch die der Kirchenrechtler, jeweils unter neuen Gesichtspunkten erfahren und erörtert. Es sollen darum in dieser Ausgabe von CONCILIUM die inneren Zusammenhänge zwischen der gelebten Realität kulturellen Wandels und der Entwicklung des kirchlichen Rechts untersucht werden. Zeitweise bestand die ideale Vorstellung, die Normen kirchlichen Rechts seien unveränderbar. In Wirklichkeit aber scheint das Gegenteil richtig zu sein. Das kirchliche Recht wurde in der Vergangenheit und wird ebenso heutzutage durch die verschiedenen Kulturen beeinflusst, in denen Christen leben.

Obendrein wurde in letzter Zeit durch Rechtstheoretiker die Idee eines unveränderlichen Rechts oder «reiner» Formen des Rechts (absolute Rechtsidee) in Frage gestellt. Unterschiedliche Formen kritischer Rechtsstudien und -theorien in verschiedenen Kulturbereichen haben Fragen aufgeworfen, die das kanonische Recht nicht (mehr) ignorieren kann. Nach Erörterung theoretischer Fragen (biblische Botschaft, Rechtsphilosophie, Rechtstheorien, Formung des Rechts ohne Gesetz) wird die zentrale Frage «Kirchenordnung statt Kirchenrecht?» behandelt. Es folgt eine Reflexion über die Spannung zwischen Recht und Moral, die zweifelsohne in der katholi-

schen Kirche besteht. Im Rahmen der Globalisierung auch des Rechts wird das Problem der sogenannten Inkulturation des Kirchenrechts am Beispiel der Spannungen zwischen kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Rechtstraditionen erörtert. Es schließen sich verschiedene praktische Beispiele für die Anpassung des Rechtes an «das Leben» an. Den Abschluß bilden Übersicht und Erörterung von Strategien, Änderungen der Kirchenordnung zu fördern oder zu verhindern.

Ohne daß wir in der Planungsphase wissen konnten, daß die Behandlung dieser Thematik eine Hommage an Peter Huizing werden würde, ist dies nun eingetreten. Am 6. Juni 1995 starb 84-jährig in Nijmegen Peter Huizing SJ (mit vollem Namen Petrus Josephus Maria H.). Er gehörte zu den Mitbegründern dieser Zeitschrift und war Redakteur ihrer Sektion Kirchenordnung vom Beginn im Jahre 1965 bis 1986. Von 1965 bis 1980 nahm er als Consultor der Päpstlichen Kommission für die Revision des Codex Juris Canonici an den Beratungen über die Entwürfe des neuen Codex teil. Zu seinem achtzigsten Geburtstag im Jahre 1991 erschien für ihn eine Festschrift, deren Titel das «Programm» dieses Wissenschaftlerlebens andeuten sollte: *Ius sequitur vitam - Law Follows Life* (Recht folgt dem Leben). Was die rechtstheoretischen Reflexionen Huizings betrifft, stand im Vordergrund seine Option für eine Kirchenordnung anstelle eines kodifizierten Kirchenrechts. Die Einbettung des Rechtes in die Zeit und das sogenannte Plausibilitätsproblem des Rechts haben ihn zeit seines Lebens als Kirchenrechtler beschäftigt. Selbst das göttliche Recht «wird nur verwirklicht und kann nur verwirklicht werden in konkreten historischen Situationen und befindet sich damit in einer ständigen Entwicklung». Im ersten Heft der Sektion Kirchenordnung der Zeitschrift CONCILIUM wurde 1965 mit Hilfe der Lösung «Entjuridisierung» der Theologie, ... «Enttheologisierung» des Kirchenrechts» das Konzept für eine heute vertretbare und plausible Kirchenordnung vorgestellt. Huizing tat das damals zusammen mit dem spanischen Kirchenrechtler T. Jiménez-Urresti, der insbesondere die Auffassung vertrat, Theologie und Kirchenrecht seien zwei verschiedene Wissen-

schaften. Huizing lehnte diese Meinung nie ausdrücklich ab, hatte aber wohl doch einen anderen Ausgangspunkt seiner Reflexionen: Für ihn bestanden zwischen Glauben und Kirchenordnung, zwischen Theologie und Kanonistik notwendige Zusammenhänge, doch sah er die Gefahren, die beide Pole dauernd bedrohen, was «darauf zurückgeht, daß in jeder Gemeinschaft das Gleichgewicht zwischen den historisch gewordenen und also veränderlichen Strukturen einerseits und der ›Idee‹ oder, wenn man so will, dem ›Ideal‹ menschlichen Zusammenlebens andererseits ständig gefährdet ist und tatsächlich auch immer neu zerstört wird». Historisch gewachsene Realitäten würden als Verwirklichung eines vorgegebenen Ideals gesehen. Damit sei eine Weiterentwicklung der Strukturen letztendlich blockiert. Und dann könnten «tragischerweise» weitere Entwicklungen nur mit Gewalt durchgesetzt werden. Es ist das bleibende Verdienst Huizing's, offen und ohne Umschweife ausgesprochen zu haben, daß eine Theologisierung historisch gewachsener, in aller Regel aus dem allgemeinen Recht importierter Normen fatale Folgen für Menschen

und Gruppen in der Kirche hat. «Kurzum: solche Strukturen sollen dann und insoweit zerstört werden, als das Kirchenrecht, das sie vorschreibt, nicht mehr am ersten und am ebenso wichtigen zweiten Gebot hängt, an denen ›das gesamte Gesetz samt den Propheten hängt‹ (Mt 22,40), d.h. dort, wo der Geist Jesu in seinem Wirken behindert wird.»

CONCILIUM hat sich im Juni 1995 für eine neue Struktur entschieden. Dies hat indirekt zur Folge, daß wir als Direktoren Abschied nehmen. Wir beenden mit der Herausgabe dieses programmatischen Heftes unsere Arbeit bei CONCILIUM. Wir wollen deshalb an erster Stelle den Mitgliedern der Sektion Kirchenordnung von CONCILIUM herzlich danken für ihre langjährige wertvolle Beratung sowie den Lesern in aller Welt für ihr Interesse und die Unterstützung unserer Arbeit. Zudem hoffen wir, daß CONCILIUM auch in seiner veränderten Struktur Impulse für Ordnung und Recht unserer Kirche geben wird und damit weiterhin ein Medium der Kommunikation für an Theologie und Kirchenrecht Interessierte bleibt.